



## Satzung vom 29.11.2008

mit Änderungsvorgaben des Registergerichts sowie der Finanzverwaltung zum Erhalt der Gemeinnützigkeit und Eintragung ins Vereinsregister.  
Änderungen mit Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung vom 29.11.2008, Vorstandsbeschluss vom 23.02.2010 sowie der Mitgliederversammlung vom 16.12.2017.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ehemaligenverein der Ricarda-Huch-Schule e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig, wurde im Jahr 1986 gegründet und ist beim Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter 36 VR 3404 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck, Vereinsvermögen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungsangebote und Ziele der Ricarda-Huch-Schule, Braunschweig. Dies erfolgt insbesondere durch die Unterstützung der Schülerschaft der Ricarda-Huch-Schule über ihre aktive Schulzeit hinaus. Die Unterstützung erfolgt durch die Begleitung von schulischen Projekten, dem Einbringen praktischer Erfahrungen und von Impulsen aus dem beruflichen Alltag der ehemaligen Schüler in den Schulbetrieb und das Vermitteln von Hilfestellungen für Schulabgänger an ihrem jeweiligen Ausbildungsort durch Ehemalige. Der Verein will durch seine Arbeit den Zusammenhalt ehemaliger Schülerinnen und Schüler untereinander sowie die wechselseitige Identifikation zwischen Schülerinnen und Schülern und der Ricarda-Huch-Schule fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft: Vollmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Vollmitglied können ehemalige Schülerinnen und Schüler und ehemalige und aktive Lehrkräfte der Ricarda-Huch-Schule sowie ehemalige oder aktive Mitarbeiter oder sonstige Funktionsträger in der Ricarda-Huch-Schule oder aus deren unmittelbarem Umfeld werden.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (4) Ehrenmitglied kann jedes Vollmitglied und jedes fördernde Mitglied werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder aus der Mitte der Versammlung mit einfacher Mehrheit verliehen. Ehrenmitglieder sind unter Fortgeltung ihrer bisherigen Mitgliedschaftsrechte von Beitragszahlungen befreit.
- (5) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, mit dem zugleich die Anerkennung der Satzung erfolgt. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand.

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist ausschließlich zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat zulässig. Die Kündigung muss gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund in der Person des betreffenden Mitglieds erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
  - a. grob die Satzung verletzt,
  - b. grob den Interessen des Vereins entgegenarbeitet oder
  - c. mit mindestens drei Jahresbeträgen trotz erfolgter Mahnung in Verzug gerät.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in nicht öffentlicher Sitzung. Dem betreffenden Mitglied ist mindestens 14 Tage vor der Sitzung, die über den Ausschluss entscheidet, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

### § 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.
- (2) Die Übernahme von Vereinsämtern und sonstigen Funktionen erfolgt ehrenamtlich.

### § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem ersten Stellvertreter,
  - c. dem zweiten Stellvertreter,
  - d. dem Kassenwart,
  - e. dem Schriftführer,
  - f. Beisitzern.
- (2) Vereinsvorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, der erste sowie der zweite Stellvertreter und der Kassenwart. Diese bilden gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den erweiterten Vorstand.
- (3) Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied aus dem erweiterten Vorstand.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstands vorzeitig aus, so wählt der übrige Vorstand ein Vollmitglied als Ersatz für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen. Der Vorstand ist in gleicher Weise berechtigt, im Rahmen der Hauptversammlung nicht besetzte Vorstandsmandate zu besetzen.
- (6) Der Vereinsvorstand ist mindestens zweimal im Geschäftsjahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands gemeinsam. Sie hat schriftlich



## Satzung vom 29.11.2008

mit Änderungsvorgaben des Registergerichts sowie der Finanzverwaltung zum Erhalt der Gemeinnützigkeit und Eintragung ins Vereinsregister. Änderungen mit Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung vom 29.11.2008, Vorstandsbeschluss vom 23.02.2010 sowie der Mitgliederversammlung vom 16.12.2017.

- mit einer Frist von sechs Tagen zu erfolgen, E-Mail genügt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstands, darunter zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - (8) Vorstandssitzungen sind in der Regel öffentlich. Sie können jedoch auf Beschluss in nichtöffentliche gewandelt werden. Personalfragen werden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder brieflich, per Telefax oder Email eingeladen.
- (2) Falls es die Lage des Vereins erfordert oder mindestens zehn Prozent der Vollmitglieder dies verlangen, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht dürfen nur Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausüben. Es ist nicht übertragbar.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (5) Der Vorstand eröffnet die Mitgliederversammlung und stellt die Anzahl der Stimmberechtigten fest. Der Vorsitzende übernimmt die Sitzungsleitung, der Schriftführer die Protokollführung, sofern nicht auf Antrag aus der Versammlung ein abweichender Sitzungsleiter bzw. Protokollführer gewählt wird. Sodann wird über die Tagesordnung beraten und abgestimmt.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer, die Entlassung des Vorstands, die Festlegung der Mitgliedsbeiträge sowie die Beschlussfassung und Diskussion der den Verein betreffenden Dinge und Themen.

### § 8 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Eine geplante Satzungsänderung ist den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, die über sie beschließen soll, bekannt zu geben. Den Mitgliedern ist die Möglichkeit zu geben, ihr Votum schriftlich abzugeben. Maßgeblich ist das Vorliegen der schriftlichen Stimmabgabe in der Versammlung im Zeitpunkt der Abstimmung.

### § 9 Wahlordnung

- (1) Die Durchführung von Wahlen obliegt dem Leiter der Mitgliederversammlung.

- (2) Vor den Wahlgängen zum neuen Vorstand legt der Vorsitzende einen Rechenschaftsbericht vor, die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung. Im Anschluss entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlassung des Vorstands.
- (3) Nach einer Vorstellung der Bewerber folgt die Abstimmung. Es wird geheim abgestimmt, sofern ein Vollmitglied dies beantragt. Die Ämter werden in der satzungsmäßigen Reihenfolge gewählt.
- (4) Gewählt ist der Bewerber, der mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Bewerber die ausreichende Zustimmung, kommt es zu einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Hierbei reicht die einfache Mehrheit.
- (5) Die Kassenprüfer sowie der Sitzungsleiter und Protokollführer werden stets durch einfaches Handheben gewählt. Gewählt ist jeweils der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

### § 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt gleichlaufend mit der jeweiligen Amtszeit des Vorstands zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer müssen Vollmitglieder sein und dürfen nicht dem erweiterten Vereinsvorstand angehören.

### § 11 Beitrag

- (1) Zur Förderung der Ziele des Vereins und zur Bestreitung notwendiger Ausgaben wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der festgesetzte Beitragssatz ist als Mindestbeitrag zu verstehen. Sofern sich Mitglieder verpflichten, einen höheren Beitrag zu leisten, gilt dieser. Änderungen der Beitragsordnung treten frühestens ab dem auf die dies beschließende Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr in Kraft.
- (2) Vollmitglieder sind in dem Geschäftsjahr, in dem sie beitreten, von der Beitragszahlung freigestellt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Etwaig erteilte Einzugsermächtigungen ist der Verein ab dem 01. März eines jeden Jahres auszuüben berechtigt.

### § 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der geplante Auflösungsbeschluss ist mit ausführlicher Begründung den Mitgliedern einen Monat vor der Mitgliederversammlung, die darüber beschließen soll, schriftlich bekannt zu geben. Im Übrigen gelten die Regelungen für die Satzungsänderung entsprechend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dabei muss das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung im Rahmen steuerbegünstigter Zwecke zu Gunsten der Schülerschaft der Stadt Braunschweig fallen.